

Entschädigungssatzung der Gemeinde Mörlenbach

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) GVBl. II 331-1, zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des Hessischen KommunalwahlG und anderer Gesetze vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119), hat die Gemeindevertretung Mörlenbach am 07.12.2010 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung der Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind oder zur Teilnahme an deren Sitzungen verpflichtet sind, Ersatz des Verdienstausfalles gemäß § 2
Ersatz der Fahrtkosten gemäß § 3
Aufwandsentschädigung gemäß § 4.
- (2) Die Entschädigung nach Absatz 1 erhält nicht, wem bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne des § 27 HGO eine Entschädigung von dritter Seite oder eine Entschädigung nach sonstigen Vorschriften zusteht.

§ 2

Verdienstausfall

- (1) Ehrenamtlich Tätigen, denen nachweisbar während einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr ein Verdienstausfall entstehen kann, wird auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale gewährt. Diese beträgt je angefangene Stunde 5,00 EUR.
- (2) Auf Antrag kann anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (3) Der Durchschnittssatz nach Absatz 1 wird ohne Nachweis auch Hausfrauen/Hausmännern gezahlt.

§ 3

Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst

sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 4 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|-----------|
| - Gemeindevertreter/Innen: | 10,-- EUR |
| - Ehrenamtliche Beigeordnete: | 10,-- EUR |
| - Mitglieder der Ortsbeiräte: | 10,-- EUR |
| - Mitglieder des Ausländerbeirates | 10,-- EUR |
| - Mit beratender Stimme teilnehmende Gemeindevertreter in Ausschusssitzungen (von Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, § 62 Abs. 4 HGO) | 10,-- EUR |
| - Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission | 10,-- EUR |
| - Zu Beratungen der Ausschüsse oder der Gemeindevertretung zugezogene Sachverständige | 10,-- EUR |
| - Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden | 10,-- EUR |
| - Mitglieder der Wahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden | 25,-- EUR |
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- | | |
|--|-----------|
| - die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung | 40,-- EUR |
| - die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten | 40,-- EUR |
| - Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsbezirken bis 500 Einwohner | 10,-- EUR |
| - Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsbezirken bis 1.000 Einwohner | 15,-- EUR |
| - Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsbezirken bis 2.000 Einwohner | 20,-- EUR |
| - Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsbezirken über 2.000 Einwohner | 25,-- EUR |

- Fraktionsvorsitzende von Fraktionen in der Gemeindevertretung von 2-4 Mitgliedern 10,-- EUR
- Fraktionsvorsitzende von Fraktionen in der Gemeindevertretung von 5-9 Mitgliedern 15,-- EUR
- Fraktionsvorsitzende von Fraktionen in der Gemeindevertretung ab 10 Mitgliedern 20,-- EUR.

Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die jeweils letzte Mitteilung des Statistischen Landesamtes und der Hauptwohnsitz.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand für die Vorbereitung und Leitung einer Sitzung um eine Pauschale pro Sitzung erhöht. Diese beträgt für:
- stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung 25,-- EUR
 - Ausschussvorsitzende 10,-- EUR

Wird der stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung länger als einen Monat als Vorsitzender der Gemeindevertretung tätig, erhält er die gleiche Aufwandsentschädigung wie der Vorsitzende nach Abs. 2.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretungszeit einen Pauschalbetrag von 25,-- EUR.
- (6) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister bei einer öffentlichen Veranstaltung, so wird ihm ein Auslagenersatz von 10,-- EUR gewährt.
- (7) Vertritt ein Gemeindevertreter den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei einer öffentlichen Veranstaltung, so wird ihm ein Auslagenersatz von 10,-- EUR gewährt.
- (8) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 10,-- EUR. Andere Bedienstete der Verwaltung, welche als zuständige Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter an vorgenannten Sitzungen teilnehmen, erhalten Zeitausgleich. Über die Teilnahme entscheidet der Bürgermeister.
- (9) Pro Tag können maximal zwei Sitzungen oder Veranstaltungen abgerechnet werden. Gemeinsame Sitzungen gelten als eine Sitzung.
- (10) Den ehrenamtlich Tätigen wird eine Bescheinigung über die erhaltenen Aufwandsentschädigungen des Vorjahres zum Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres von der Verwaltung, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Positionen, zugestellt.

§ 5

Sitzungen/Geschäftsführung der Fraktionen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 2, 3 und 4 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf zwei Fraktionssitzungen vor jeder Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt.
- (3) Zu den sächlichen und personellen Aufwendungen der Geschäftsführung erhalten die Fraktionen Zuwendungen gemäß § 36 a Abs. 4 HGO, die im Rahmen der Haushaltssatzung jährlich bereitgestellt.

§ 6

Dienstreisen/Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 2 und 3. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Studienreisen, Fortbildungsveranstaltungen und kommunalpolitischen Tagungen/Schulungslehrgängen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen. Der Haupt- und Finanzausschuss legt die Zahl der Teilnehmer/der Teilnehmerinnen an kommunalpolitischen Schulungslehrgängen und ihre Aufteilung auf die Fraktionen zu Beginn einer Wahlzeit für deren Dauer fest.
Lehrgangsgebühren übernimmt die Gemeinde.

§ 7

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 2 bis 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres beim Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.
- (3) Die Kosten für die Fraktionsarbeit für das beantragte Jahr gelangen erst dann zur Auszahlung, wenn die Belege für das Vorjahr ordnungsgemäß vorgelegt wurden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Mörlenbach vom 01.04.2004 außer Kraft.

Mörlenbach, 07.12.2010

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach
Lothar Knopf, Bürgermeister